



# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

78. Jahrgang

Hannover, den 18. November 2024

Nummer 96

## Niedersächsische Verordnung über den Schießübungsnachweis (NSchießÜVO)

Vom 13. November 2024

Aufgrund des § 24 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird verordnet:

### § 1

#### Umfang und Inhalt der Schießübung

<sup>1</sup>Als Schießübung zum Erwerb des Schießübungsnachweises nach § 24 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes sind

1. für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden, bei denen Schalenwild erlegt werden soll, mit einer Büchse mit einem Kaliber von .222 oder stärker mindestens 10 Schuss mit Patronenmunition im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1.1 des Waffengesetzes (WaffG) abzugeben, davon mindestens 5 Schuss auf ein sich bewegendes Ziel, das Schalenwild darstellt, und
2. für die Teilnahme an anderen Gesellschaftsjagden mit einer Flinte in jagdlichem Kaliber 15 Wurfscheiben mit Schrot

zu beschießen. <sup>2</sup>Die Schießübung hat auf einer Schießstätte im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 WaffG stattzufinden.

### § 2

#### Schießübungsnachweis

<sup>1</sup>Die verantwortliche Aufsichtsperson (§ 11 Abs. 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung) stellt nach Durchführung der Schießübung einen Schießübungsnachweis aus und unterschreibt diesen. <sup>2</sup>In dem Nachweis sind anzugeben:

1. der Name und der Vorname der Jägerin oder des Jägers, wobei bei mehreren Vornamen nur der Rufname anzugeben ist,
2. die Bezeichnung des Schießstandes,
3. die Art der durchgeführten Schießübung und
4. der Tag, an dem die Schießübung durchgeführt wurde.

§ 3

Übergangsvorschrift

In Niedersachsen vor dem 1. Februar 2025 ausgestellte Schießübungsnachweise, die bei Durchführung der Jagd nicht älter als ein Jahr sind, stehen einem Schießübungsnachweis nach § 2 gleich.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Hannover, den 13. November 2024

**Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

St a u d t e

Ministerin